

Der XXX. Artickel.

Die fündigen zechen/auch das
gute Erbt/verschlossen zuhal-
ten vnd zu pochen.

Die Schichtmeister sollen auch darob sein vnd vorfügen/
das alle fündige zechen/wo es möglich/ verschlossen/ein
guter fester schrot dorein/ein fester verschlossener trog
gesatzt/das gut Erbt dorinn vorwaret/vnnd in verschlossener
thür/vnd vornemlich bey tag/vnd nicht bey nacht gepocht wer-
den/Vnd sol sonst auff keine zech einig gros haus/anders dann
zu blossen noturfft nicht gebauet/auch von keiner zechen/haus
noch kawen vorschancet/oder vom Berckmeister zu seinem nutz
vorlauft werden.

Do aber durch des Schichtmeisters oder steigers vnfleis
vnd vorwarlosung/voruntrauet/vnd solchs offenbar würde/
So soll der theter/vormöge der Recht/peinlich gestrafft/vnnd
die Vorsteher/jhrer dienst entsezt werden.

Der xxxij. Artickel.

Von fristung/das die one redliche vrsach-
en/nicht geben werden sollen.

Der Berckmeister sol nicht leichtlich/one merckliche not-
türftige vnd nützliche vrsachen/fristung geben/So aber
E i aus